

Corporate Banking
Trade Finance Services / SGAX 212

zurich.guarantees@credit-suisse.com

Sämtliche Inhaber einer
personalisierten Kontoverbindung
mit Reka-Geldkonten, nachfolgend
"Kontoinhaber" oder "Begünstigte"

28. Mai 2020

ZAHLUNGS AUSFALLGARANTIE NR. SGAX212-9003168

Wir beziehen uns auf den Umsetzungsplan der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft, Neuengasse 15, 3011 Bern (nachfolgend „REKA“ genannt) bezüglich „Sicherstellung der den Betrag von CHF 3'000 pro Kunden überschreitenden personalisierten Reka-Konto Guthaben“. Die Zahlungsverpflichtung der Reka soll durch eine Bankgarantie sichergestellt werden.

Wir, die CREDIT SUISSE (Schweiz) AG, 8070 Zürich (Garantin), verpflichten uns hiermit unwiderruflich, ab dem Zeitpunkt der Konkureröffnung oder der Bewilligung einer provisorischen Nachlassstundung über die REKA, auf erste Aufforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des eingangs erwähnten Umsetzungsplans und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben, jeden Verlustbetrag pro Kontoverbindung für die Reka-Geld-Konten Reka-Check, Reka-Lunch und/oder Reka-Rail, der CHF 3'000.00 überschreitet, bis maximal (d.h. die betreffenden Forderungen aller Begünstigter werden für die Berechnung dieses Maximalbetrages addiert)

CHF 17'000'000.00 (Schweizer Franken siebzehn Millionen)

zu bezahlen gegen die Vorlage der folgenden Dokumente:

- a) unterzeichnete Zahlungsaufforderung des Kontoinhabers, und
- b) Ausfallbescheinigung über den Verlustbetrag im Falle einer provisorischen Nachlassstundung, und
- c) falls der Betrag, der sich aufgrund des Ausfalls aus dem Reka-Geld-Guthaben des Kontoinhabers ergibt, aus der Ausfallbescheinigung nicht hervorgeht oder im Falle der Konkureröffnung: Nachweis des Reka-Geld-Guthabens.

Jede durch uns unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion unserer Verpflichtung.

Diese Garantie ist gültig bis zum 31. Dezember 2025 (zweitausendfünfundzwanzig) und verlängert sich jeweils automatisch ohne Änderung um eine weitere Periode von fünf Jahren vom aktuellen oder zukünftigen Gültigkeitsdatum ausser REKA teilt uns spätestens 90 Kalendertage vor dem jeweiligen Verfall schriftlich mit, dass die Garantie nicht weiter

verlängert werden soll. In diesem Fall verfällt unsere Garantie automatisch und vollumfänglich am dannzumal gültigen Verfalldatum.

Die Inanspruchnahme gilt als erfolgt, wenn die unter a) und c) und soweit erforderlich b) aufgeführten Dokumente bei uns an folgender Adresse eingegangen sind:

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG
Trade Finance / SGAX 212
Uetlibergstrasse 231
8070 Zürich

Sämtliche Fragen im Zusammenhang mit dieser Garantie beurteilen sich nach materiellem schweizerischem Recht (das heisst ohne Berücksichtigung des Kollisionsrechts). Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Verfahren ist Zürich, Schweiz, mit der Möglichkeit des Weiterzugs an das schweizerische Bundesgericht.

Diese Garantie tritt per 1. Juni 2020 in Kraft und ersetzt und annulliert unsere Garantie Nr. SGAX212-9003168 vom 13. März 2015 sowie alle zwischenzeitlichen Änderungen.

CREDIT SUISSE (Schweiz) AG

